

und es ohne Entschädigung verloren hatten. Das hat sich jetzt Alles geändert und in letzterer Beziehung ist der Standpunkt ein anderer geworden. Indessen die Klagen, die man erhebt, gehen wohl nicht allein auf die Zeit bis zum letzten Landtag zurück, sondern weiter und deshalb mußte ich diesen Gesichtspunkt noch einmal hervorheben. Man hat die Verordnung von 1852 wieder mehrfach erwähnt, der Herr Abg. Biesler schien sich nicht mit dem einverstehen zu wollen, was der königliche Commissar sagte, der darauf aufmerksam machte, die Verordnung falle nicht in die gegenwärtige Verwaltung. Die Sache verhält sich aber allerdings so, daß ich zur Zeit, wo die Verordnung erlassen wurde, nicht Vorstand des Ministeriums des Innern, sondern des Cultus war. Einige Monate später wechselte ich diese beiden Departements und es fügte sich zufällig so, daß ich noch nicht in das Ministerium des Innern eingetreten war, als die hier fragliche Verordnung erlassen wurde und bereits aus dem Ministerium des Cultus wieder heraus war, als die Verfügung erging, die der Abg. Biesler im letzteren Departement angegriffen hat. Ich weise es aber keineswegs zurück, für beide hier einzustehen. Ich habe bereits auf dem letzten Landtage erklärt, daß, obwohl die Verordnung von 1852 von mir persönlich nicht zu vertreten sei, ich nicht anstehen wolle, ihre Rechtfertigung zu übernehmen. Ich habe auf dem letzten Landtage mich sehr ausführlich über den Ursprung und Zusammenhang der Verordnung von 1852 mit der von 1851 erklärt. Ich habe in der Entgegnung, die darauf erfolgte, wenigstens eine Widerlegung nicht zu finden geglaubt. Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Sache so behandelt werde, wie die Deputation sie behandelt hat, ohne jedoch zuzugestehen, daß die Regierung zur Erkenntniß einer Verfassungswidrigkeit bei Erlaß der Verordnung von 1852 gelangt sei. Die Regierung hat, wie ich auf dem letzten Landtage darzulegen mich bemühte, bei der Verordnung von 1852 eine Erläuterung eintreten lassen, welche nachträglich in der Verordnung von 1851 sich als nothwendig herausstellte, nachdem diese Verordnung von 1851 nicht als ein zwischen Ständen und Regierung vereinbartes Gesetz zu betrachten war, sondern als eine Verordnung, welche zum Theil die damals von der Kammer zur Aufnahme empfohlenen Wünsche in sich schloß, während sich noch andere Bestimmungen darin fanden, und während in der ständischen Schrift, welche der Regierung jene Ermächtigung gegeben hatte, es deutlich ausgesprochen ist, daß die Verordnung sich nicht auf die vier Punkte zu beschränken haben würde. Selbst den Vorwurf einer gewissen Rücksichtslosigkeit möchte ich nicht gelten lassen, insofern als die Verordnung von 1852 bald nach dem Schluß des Landtags 1851/52 erschienen ist. Ich würde einen Vorwurf dieser Art gelten lassen, wenn eine derartige Verordnung kurze Zeit vor dem Zusammentritt eines Landtags erfolgt wäre, wo man dann die Mittel zur Vorlage gehabt hätte, ohne die Sache zu

lange warten zu lassen. Wenn aber hier ein Bedürfnis unmittelbar nach dem Schluß des Landtags sich herausstellte, während dessen Dauer viele Geschäfte zurückgestellt werden mußten und die Regierung zum Erlaß der Verordnung sich veranlaßt fand, so ist der Vorwurf einer Umgehung nicht zulässig. Bestimmt fand eine Absichtlichkeit dabei nicht statt und die Regierung hatte zu erwägen, ob in formeller Hinsicht eine Erläuterung zu einer Verordnung zulässig sei, welche beziehentlich auf ständischer Zustimmung beruhte, welche aber so gefaßt war, daß bereits die nämlichen Punkte, wie sie den Ständen vorgelegen, in der Verordnung von 1851 mehrfache Erläuterung gefunden hatten. Der unmittelbar darauf zusammengetretene Landtag aber hatte hieran Etwas nicht ausgesetzt. Wie die Sache gegenwärtig liegt, so kann ich versichern, daß es der aufrichtige Wunsch der Regierung selbst ist, in der Gestalt eines Jagdpolizeigesetzes mit der Sache zum Abschluß zu kommen. Die Regierung hat selbst einiges Interesse daran und kann kein besonderes Wohlbefinden darin erkennen, immer in die Lage zu kommen, durch Verordnungen diesem oder jenem Bedürfnis oder dieser oder jener Anregung zu genügen. Ich bin bei Fragen dieser Art unwillkürlich durch die Verwandtschaft des Gegenstandes an die bekannte Ballade von Bürger erinnert worden: „Der Rhein- und Wildgraf stieß in's Horn“ u. s. w., und so fern mir der Vergleich liegt, etwa in den beiden Männern auf schwarzem und weißem Roß die gegenüberstehenden Theile und am wenigsten beide Kammern zu erblicken, und so wenig ich für die Regierung die Rolle des wilden Jägers in Anspruch nehme und dessen endliches Schicksal, so war die Erinnerung daran mir deswegen sehr lebendig, weil die Regierung rechts und links sich nach beiden Seiten gezogen fühlte und dabei die Erfahrung machte, bei jeder Entscheidung, bei jeder neuen Verordnung den einen Theil zu verstimmen, ohne den andern zu befriedigen. Aus diesem Grunde kann mir selbst eine gesetzliche Regelung der Sache nur erwünscht sein. Daß die Regierung aber dabei zunächst auf die Verhandlungen beider Kammern warten will, das ist wohl sehr richtig. Es ist keineswegs dabei die Tendenz der Regierung, sich etwa, wenn ich mich des trivialen Ausdrucks bedienen darf, hinter eine Kammer zu stecken; aber sie wird die Berathung in beiden Kammern abzuwarten haben und das daraus hervorgehende Material mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit prüfen. Was die Anfrage des Abg. Martini betrifft, so muß ich darauf entgegen, daß die Ausführung des Jagdgesetzes zwar unter Concurrency des Ministeriums des Innern, aber vorzugsweise durch das Finanzministerium in Vollzug gesetzt worden ist, so daß dem Ministerium des Innern der specielle Nachweis über den angeregten Fall nicht näher bekannt ist. Es wird sich vielleicht bei anderer Gelegenheit Anlaß bieten, darauf zurückzukommen. Was nun schließlich den vom Abg. Biesler angeregten Fall wegen der Schullehrer betrifft, so will ich auch darin meinem abwesenden Kollegen nicht